

Willkommen in unser Stadt Jüterbog

Willkommen in den Kindertagesstätten und Horten in Trägerschaft der Stadt Jüterbog

Willkommen in der Kindertagespflege

Liebe Eltern,
liebe Personensorgeberechtigten,

Sie möchten Ihr Kind in einer Kindertagesstätte (Kita)/Hort oder in einer Kindertagespflegestelle anmelden, dann begeben Sie sich bitte frühzeitig auf Kitaplatz-Suche.

Nach der Geburt Ihres Kindes haben Sie zu jeder Zeit die Möglichkeit, Ihr Kind in eine Kita/Tagespflegestelle Ihrer Wahl anzumelden.

Hier finden Sie eine Übersicht unserer Kindertagesstätten/Horte und Kindertagespflegestellen <https://www.jueterbog.eu/seite/259457/kindertagesst%C3%A4tten.html> oder fordern Sie diese bei den Mitarbeiterinnen des Fachbereiches Bildung Ihrer Stadtverwaltung an.

Diese Übersicht gibt Auskunft über den Standort der Kindereinrichtungen/Horte/Kindertagespflegestellen, die Öffnungszeiten, den Ansprechpartner, die telefonische Erreichbarkeit, das Aufnahmealter der Kinder und die Kindereinrichtungen der freien Träger.

Entscheiden Sie sich für eine Kindereinrichtung des freien Trägers, dann wenden Sie sich bitte direkt an die entsprechende Einrichtung.

Aufnahmeformulare für Kita/Hort/Kindertagespflegestelle

Haben Sie sich für eine Einrichtung in Trägerschaft der Stadt Jüterbog entschieden, dann finden Sie hier folgende Formulare

- **Kita-Aufnahmeantrag**
 - Erklärung zur Sorgeberechtigung
 - Vollmacht
- **Antrag auf Feststellung des Rechtsanspruches im Rahmen der Kindertagesbetreuung**
 - Anlage 1 (2 Seiten)
 - Anlage 2
- **Betreuungsvertrag (Kita/Hort)**
 - Ergänzung zum Betreuungsvertrag (Betreuungszeiten)
 - Änderungsvertrag
 - Merkblatt Infektionsschutzgesetz
- **Angaben zur Berechnung/Neuberechnung des Elternbeitrages**

<https://www.jueterbog.eu/seite/196981/formularservice.html>

Auf Wunsch stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen des Fachbereiches Bildung Ihrer Stadtverwaltung für Nachfragen und Hilfeleistungen gern zur Verfügung.

Stadt Jüterbog Öffnungszeiten:
Markt 21
14913 Jüterbog

Mo: 9:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00 Uhr
Di: 9:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr
Do: 9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr oder
nach telefonischer Terminvereinbarung:
03372/46 32 50 Zimmer 205
03372/46 32 51 Zimmer 108

Kita-Aufnahmeantrag

Mit dem Eingang Ihres Antrages bei der Stadt Jüterbog kommt Ihr Kind auf die Anmeldeliste der von Ihnen gewünschten Kindertagesstätte/Hort.

Eltern bzw. Personensorgeberechtigte aus Asyl suchenden und Flüchtlingsfamilien können sobald sie in der Stadt Jüterbog ihren rechtmäßigen Aufenthalt haben (Meldebescheinigung, Vorliegen eines

Titels oder einer Duldung) einen Betreuungsplatz beantragen. Es gilt auch in diesem Fall das Brandenburger Kitagesetz (KitaG).

Vor Aufnahme des Kindes in eine Kindereinrichtung muss eine ärztliche Bescheinigung über die Eignung des Kindes für die Betreuung in einer Kindereinrichtung, vorgelegt werden. Auch muss § 34 Infektionsschutzgesetz berücksichtigt werden.

Der Arzt bescheinigt das Untersuchungsergebnis mit einem Attest. Das Attest darf nicht älter als zehn Tage sein.

Nachdem Sie Ihr Kind angemeldet haben, werden Sie schriftlich informiert, sobald Ihnen ein Betreuungsplatz angeboten werden kann, spätestens 6 Wochen vor Aufnahme.

Grundsätzlich haben Sie als Eltern/Personensorgeberechtigten ein Wahlrecht, in welcher Einrichtung Ihr Kind aufgenommen und gefördert werden soll. Leider kann dieses Wahlrecht z. B. an Grenzen stoßen, wenn in der gewünschten Einrichtung die entsprechenden Plätze nicht vorhanden sind. Sie bekommen dann von der Stadt Jüterbog bei freier Kapazität eine andere Kindertagesstätte/Kindertagespflegestelle angeboten.

Sollten die Kapazitäten in allen Einrichtungen erschöpft sein, kann Ihr Kind auf die Warteliste aufgenommen werden oder Sie prüfen die Aufnahme für eine Einrichtung beim freien Träger oder einer anderen Kommune außerhalb Ihrer Wohnortkommune (Betriebskindertagesstätte).

Eltern können als gesetzliche Vertreter des Kindes nur gemeinsam handeln. Daher ist der Kita-Aufnahmeantrag grundsätzlich von beiden Sorgeberechtigten zu unterschreiben, es sei denn, es kann eine Vollmacht vorgelegt werden.

Beachten Sie bitte, dass Ihr Antrag nur bearbeitet werden kann, wenn er **vollständig ausgefüllt, von jedem sorgeberechtigten Elternteil unterschrieben (bzw. Vollmacht)** und Sie, die für Sie zutreffenden **nachstehende Unterlagen in Kopie** beigefügt haben:

- Geburtsurkunde des Kindes oder Kindergeldnachweis
- Nachweis über die Feststellung des Sorgerechts (Bescheinigung des Jugendamtes oder Gerichtsurteil; Erklärung, dass keine Sorgeerklärung abgegeben wurde)
- Einverständniserklärung zur Anmeldung des Kindes des sorgeberechtigten Elternteils, welches nicht unterschrieben hat (Vollmacht)
- bei getrennt lebenden Personensorgeberechtigten der Trennungsnachweis vom Anwalt oder Scheidungsurteil – Entscheidung über das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrechts
- Meldebescheinigung über den Hauptwohnsitz Jüterbog
- Pflegevertrag, falls es sich um ein Pflegekind handelt
- Unterhaltstitel (Urkunde, Urteil, Beschluss, Vergleich)
- bei ausländischen Bürgern/innen einen gültigen Aufenthaltstitel/Duldung
- Zur Inanspruchnahme eines Platzes aus einer anderen Gemeinde muss der Kostenübernahmebescheid der Wohnortgemeinde vorgelegt werden

Im Einzelfall können weitere Unterlagen erforderlich sein.

Antrag auf Feststellung des Rechtsanspruches im Rahmen der Kindertagesbetreuung (Anlage 1 und Anlage 2)

Gemäß § 1 Abs. 2 KitaG haben Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe einen Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten.

Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr haben einen Rechtsanspruch, wenn ihre familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit bei Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf Tagesbetreuung erforderlich macht.

Der Anspruch nach Abs. 2 ist für Kinder im Alter bis zur Einschulung mit einer Mindestbetreuungszeit von sechs Stunden und für Kinder im Grundschulalter von vier Stunden erfüllt.

Längere Betreuungszeiten sind zu gewährleisten, wenn die familiäre Situation des Kindes, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit bei Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf Tagesbetreuung erforderlich macht.

Beachten Sie bitte, dass der Antrag und die entsprechenden Anlagen vollständig ausgefüllt sind.

Nach Vorlage des Antrages (Anlagen) bei der Stadt Jüterbog, Fachbereich Bildung, wird der Rechtsanspruch geprüft und der Bedarf des Betreuungsumfanges festgestellt. Die Eltern/Personensorgeberechtigten erhalten einen rechtskräftigen Bescheid über die Feststellung des Betreuungsumfanges.

Betreuungsvertrag (Kita/Hort)

Der rechtskräftige Bescheid über die Feststellung des Betreuungsumfanges ist Grundvoraussetzung für den Abschluss eines Betreuungsvertrages.

Bestandteile des Betreuungsvertrages sind die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung und das Merkblatt „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz“.

Die konkrete Festlegung der täglichen Betreuungszeit nach Uhrzeit ist mit der Einrichtungsleitung vor Aufnahme des Kindes abzustimmen und verbindlich festzulegen.

Ein Änderungsvertrag muss mit dem Träger der Einrichtung abgeschlossen werden sobald Änderungen der familiären Situation bekannt werden, die für den Betreuungsbedarf maßgebend sind (z. B. Personensorgerecht/Wohnortwechsel/Familienstand/Namensänderung/Änderung der Betreuungszeiten)

Betreuungsvertrag Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist eine familiennahe Betreuungsform. Sie ist ausgerichtet an der jeweiligen aktuellen familiären Situation. Für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ist die Kindertagespflege grundsätzlich ein gleichrangiges rechtsanspruchserfüllendes Angebot zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen.

Die Eltern/Personensorgeberechtigten und die Tagespflegemutter/der Tagespflegevater treffen die Entscheidung für ein Betreuungsverhältnis in eigener Verantwortung und werden Vertragspartner aber erst, wenn der Betreuungsbedarf und der Betreuungsumfang (Rechtsanspruch) des Kindes durch die Stadt Jüterbog - Fachbereich Bildung - festgestellt wurde.

Entsprechend des Rechtsanspruches des Kindes wird ein Betreuungsvertrag zwischen der Stadt Jüterbog, der/den Eltern/Personensorgeberechtigten und der Tagespflegemutter/des Tagespflegevaters geschlossen.

Angaben zur Berechnung/Neuberechnung des Elternbeitrages

Beachten Sie bitte, dass Ihre Angaben vollständig sind und legen Sie entsprechende Nachweise der Glaubhaftmachung bei.

Einkommensteuerbescheid, Lohnsteuerbescheinigungen, aktueller Gehaltsnachweis, Bescheid der Agentur für Arbeit/bzw. Job Centers/der Krankenkasse, Nachweis Unterhaltsleistungen. Unterhaltszahlungen, Bescheid nach SGB XI und/oder weitere Nachweise

Kosten eines Platzes (Kita/Hort/Kindertagespflege)

Die Beteiligung der Eltern/Personensorgeberechtigten an den Betriebskosten der Kindereinrichtung erfolgt entsprechend des Kita-Gesetzes des Landes Brandenburg. Die Höhe des Elternbeitrages wird vom Träger der Einrichtung gemäß der jeweils gültigen Fassung der Elternbeitragssatzung der Kommune erhoben.

Die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge ist abhängig vom Elterneinkommen, dem Alter sowie der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und wird auf der Grundlage der Erklärung der Eltern zu ihrem Einkommen und nach dem Betreuungsbedarf festgesetzt und erhoben.

Für Kinder im Vorschulalter gewährleistet der Träger an allen Öffnungstagen der Einrichtung ein Verpflegungsangebot des angemeldeten Kindes. Die Teilnahme an der Mittagsversorgung ist bei einer Betreuung zwischen 11:30 Uhr und 14:00 Uhr verpflichtend.

Die Eltern/Personensorgeberechtigten zahlen einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld), nach dem jeweils geltenden Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Jüterbog.

Die Eingewöhnung an die neue Lebenswelt (Kita/Kindertagespflege) ist für jedes Kind und seine Eltern/Personensorgeberechtigten ein individueller Prozess und eine Herausforderung. Der Beziehungsaufbau zwischen Eltern/Personensorgeberechtigten, Kind und Erzieherinnen/Erzieher ist der wichtigste Aspekt der Eingewöhnung. Planen Sie ausreichend Zeit für die Eingewöhnung Ihres Kindes ein, um entspannt in den Kita-Alltag zu starten.

Wir freuen uns auf eine vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit mit Ihnen.

Im Auftrag

A. Stöckigt
Sachgebietsleiterin
Fachbereich Bildung